

# **Satzung des Vereins zur Förderung des Tennissports in Weiler bei Bingen e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung des Tennissports in Weiler bei Bingen e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Weiler bei Bingen und wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mainz eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr, das mit dem Tag der Eintragung des Vereins beginnt und am 31.12.2015 endet.

## **§ 2 Vereinszweck**

Vereinszweck ist die Förderung des Tennissports durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft (§ 58 Nr. 1 AO), nämlich für den als gemeinnützig anerkannten Tennisclub Weiler e.V. Dessen Vereinszweck ist die Ausübung und Pflege des Tennissports als Mittel zur Förderung und Erhaltung der Gesundheit.

## **§ 3 Zweckerfüllung**

1. Der Satzungszweck gemäß § 2 wird verwirklicht durch das Streben nach Einnahmen jeglicher Art zur Verwirklichung der satzungsmäßigen Aufgaben des Tennisclubs Weiler e.V., insbesondere durch:
  - a. Erhebung von Beiträgen und Umlagen.
  - b. Beschaffung von Mitteln und Spenden.
2. Die Förderung kann durch Weitergabe von Mitteln an den Tennisverein Weiler e.V. aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst Kosten z.B. für die Sportausrüstung, Training und Trainingslager sowie sonstige sportliche Aktivitäten übernimmt und trägt.

#### **§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist ein Förderverein i. S. von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede persönliche oder juristische Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand gliedert sich in einen engeren und einen erweiterten Vorstand. Er ist verantwortlich für die Leitung und Verwaltung des Vereins. Er ist ehrenamtlich tätig.
2. Der engere Vorstand besteht aus:
  - a. dem Vorsitzenden
  - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c. dem Schatzmeister

3. Der Vorstand kann zusätzlich bei Bedarf erweitert werden um:
  - d. den Schriftführer
  - e. einen Beisitzer.
4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der engere Vorstand. Je zwei von ihnen vertreten den Verein.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Stellt sich nur 1 Kandidat zur Wahl, so kann, sofern kein Antrag auf geheime Wahl gestellt wird, per Handzeichen gewählt werden. Der Vorstand wird für die Zeit bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt, die seiner Wahl nachfolgt.
6. Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - durch seinen Stellvertreter einberufen und geleitet, sooft es die Vereinsbelange erfordern oder wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder es beantragen.
7. Der Vorstand ist bei Anwesenheit des Vorsitzenden oder - bei dessen Verhinderung - seines Stellvertreters und mindestens einem weiteren Vorstandsmitglied beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
8. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift mit vollem Wortlaut der gefassten Beschlüsse anzufertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Sie ist zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung zu verlesen.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während einer Amtszeit aus, so muss in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorgenommen werden. Bis dahin ernennt der Vorstand einen Stellvertreter.
10. Die Abberufung eines Vorstands ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Sie hat auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

1. Innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres findet eine Versammlung der Mitglieder (ordentliche Mitgliederversammlung) statt.
2. Eine zusätzliche (außerordentliche) Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es die Vereinsbelange erfordern oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder des Vereins sie schriftlich beantragen.
3. Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter einberufen und geleitet.
4. Von dem Termin und der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung müssen die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Email oder durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde verständigt werden.

5. Zu den Mitgliederversammlungen haben alle Mitglieder Zutritt. Alle Mitglieder haben Rede- und Antragsrecht. Aktives Wahlrecht mit jeweils einer Stimme haben alle anwesenden Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Passives Wahlrecht haben diejenigen anwesenden und nicht anwesenden Mitglieder, die am Tag der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr - bei Wahlen zum engeren Vorstand das 18. Lebensjahr - vollendet haben.
6. Bei einer Wahlauszählung werden alle abgegebenen, gültigen und sich nicht enthaltenden Stimmen berücksichtigt.
7. Soweit die Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes vorsehen, werden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gefasst. Stellen sich bei Wahlen mehrere Kandidaten zur Wahl, so ist der Kandidat gewählt, der die höchste Anzahl an Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt ein zweiter Wahlgang. Sollte bei dem zweiten Wahlgang noch immer eine Stimmgleichheit vorliegen, entscheidet das Los.
8. Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
9. Anträge müssen spätestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht worden sein.

## **§ 10 Mitgliederbeiträge**

1. Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Eintrittsgelder und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Vorstand kann in Einzelfällen auf begründeten, schriftlichen Antrag die Zahlung von Beiträgen, Eintrittsgeldern und Umlagen stunden oder aussetzen bzw. deren Höhe ermäßigen.

## **§ 11 Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit 3/4 Mehrheit von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Satzungsänderungen müssen den Mitgliedern vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Tennisclub Weiler e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte der Tennisclub Weiler e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, fällt das Vermögen hilfsweise an die Gemeinde Weiler bei Bingen, die es ebenfalls unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 19. März 2015 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Weiler, den 19. März 2015